

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529-1539
Autor: Burckhardt-Biedermann, Th.
Kapitel: IV: Universität und Kirche 1538 und 1539
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

academischen Thätigkeit; aber tüchtige Leute besass die Basler Hochschule nun doch genügend, und die Studentenzahl war in erfreulichem Steigen begriffen.

IV. Universität und Kirche 1538 und 1539.

Eine neue Gefahr erhub sich für die Basler Universität in den Jahren 1538 und 1539, als es zu Erörterungen kam über das Verhältniss der Universität zu Staat und Kirche. Die Universität verlangte vom Staat eine grössere Selbständigkeit der innern Verwaltung, als ihr das Statut von 1532 zu gewähren schien. Sie drang auch mit ihrem berechtigten Begehr in der Hauptsache durch: der Regenz wurde in den Ergänzungssstatuten vom 26. Juli 1539 volle Gewalt gegeben ihre „Anliegen der Schulen und Künsten halben zu verwalten“,¹⁾ und bei der Berufung der Professoren erhielt sie wenigstens neben dem Rat das Recht der Mitwirkung. — Diese Verhandlungen und Beschlüsse sind von Thommen klar und bündig, soweit es nach den lückenhaft überlieferten Acten möglich ist, erörtert worden (S. 21—26).

Zugleich aber zeigte sich hiebei eine neue Schwierigkeit, die von der Geistlichkeit als den Vertretern der Kirche erhoben wurde. Und auf diese Frage, die mir bisher noch nicht genügend aufgeklärt scheint, möchte ich hier, an der Hand einiger neu aufgefundenen Documente, näher eingehen.

¹⁾ Die neuen Statuten sind bei Thommen, S. 325, abgedruckt. Das von ihm benützte Exemplar liegt jetzt in der Mappe Erziehungsacten X. 1, 16—17 Jahrh. Eine Abschrift im Erkanntnissbuch IV fol. 169; ebenso Erziehungsacten X. 2 und Antiquitates Gernlerianae tom. I, S. 181—183; endlich Universitätsbibl. A 2. III. 16.

Es muss angeknüpft werden an die anfängliche Reformationsordnung, welche der Rat am 1. April 1529 erlassen hatte. Hier ordnete er, die weltliche Behörde, die innern Angelegenheiten der Kirche bis ins Einzelne hinein. Er that es mit dem Bewusstsein, dass es eigentlich Sache einer Kirchenbehörde wäre einzugreifen; „unangesehen — heisst es im Vorwort der Reformationsordnung — dass solche Dinge den geistlichen Oberen, wo ihnen unsrer Seelen Heil angelegen, billiger zu fördern zustände“. Indessen hielt sich der Rat als die von Gott eingesetzte Obrigkeit verpflichtet, alle dem Evangelium entsprechenden sittlichen und kirchlichen Ordnungen zu erlassen und mit Strafgewalt zu handhaben, und fühlte sich dergestalt eins mit „der Kirche Christi zu Basel“, dass er bald nicht mehr provisorisch, sondern definitiv schaltete und waltete über Schule und Kirche. Aber niemand erhob dagegen Einsprache im Namen einer freien, selbständigen Stellung der Kirche gegenüber dem Staat.

Und doch war in gewissen Puncten Weltliches und Geistliches so vermischt worden, dass das Resultat ein unziemliches, wenigstens unchristliches werden musste. Das geschah vor Allem mit dem Bann.¹⁾ Die Reformationsordnung vom 1. April 1529 spricht den Grundsatz aus, dass Leute, die in offenkundigen Lastern leben — es wird eine Reihe derselben aufgezählt — nicht am Abendmahl Teil nehmen dürften, denn sie „schmähen den Leib Christi, als ungesunde unddürre Glieder“.

¹⁾ Im Zusammenhang ist die Frage dargestellt bei Herzog, Oekolampad II, S. 192—214. — Anderes, besonders aus der späteren Zeit s. bei Kirchhofer, Oswald Myconius (1813) S. 131 ff. und sonst; ebenso Hagenbach, Oswald Myconius (1859) S. 346 ff.

Das Recht und die Pflicht, nach 2 maliger vergeblicher Mahnung den Bann zu verhängen, spricht sie den Pfarrern zu. Ein Jahr später, vor der Synode von 1530, entwickelte Oekolampad selbst seine Ansicht von der Sache und schlug ein abweichendes Vorgehen vor. Auf den Worten Christi von der Schlüsselgewalt (Math. 18) und dem Verfahren des Paulus gegen den fehlbaren Corinther (I. 5) fussend, erwies er die Notwendigkeit einer Sittencensur und die Art, wie sie ausgeübt werden solle. Zweck ist ihm nur die Reinhaltung der kirchlichen Gemeinschaft, nicht die Bestrafung des Sünder; dieser schliesse sich vielmehr selbst durch seine Verstocktheit aus, werde aber auf seine Reue hin sofort wieder aufgenommen. Noch ausführlicher begründet Oekolampad seine Ansicht in einem langen Brief an Haller in Bern. Hier sucht er besonders zu scheiden was der weltlichen Obrigkeit und was der Kirche zukommt. Die letztere will nicht strafen, sondern liebevoll mahnen und muss, wenn alle Mahnung nicht fruchtet, um ihrer selbst willen ausschliessen. Die Strafe aber überlässt sie der weltlichen Macht, die das Schwert hat und allerdings, selbst mit Gewalt, Christi Feinde schlagen und die bedrängte Kirche schützen darf. Nach Oekolampads Vorschlag wurden nun für jede Stadtkirche und für das Land Bannherren aus weltlichen Gemeindegliedern aufgestellt, welche in Verbindung mit dem Pfarrgeistlichen eine dreimalige Warnung sollten ergehen lassen und dann den Bann aussprechen. Der Bann war eine Art Interdict, das jeden Verkehr mit dem Gebannten bei Geldstrafe untersagte. Bald wurde das Vorgehen gegen einen Verzeigten noch dadurch verlängert und verschärft, dass eine vierte Mahnung und Vorladung vor den Rat angeordnet wurde, ehe die Bannung erfolgte. --

Die ganze Verordnung aber führte in zwei Richtungen zu Missständen. Einerseits wurde sie, entgegen der ursprünglichen Absicht, zur Härte und zum Gewissenszwang. Während Oekolampad selbst es getadelt hatte, dass in der früheren Kirche „Pharisäer Zerfleischer der Gewissen“ gewesen seien, indem sie wegen menschlicher Einrichtungen den Bann verhängten: versuchte im Jahr 1530 der Rat durch neue Verordnungen auch Solche, die dem Abendmahl fern blieben, mit Bann, ja mit Ausstossung aus der Stadt zu seinem Willen zu zwingen; und Oekolampad billigte dieses Vorgehen. Unter solchen Massregeln litt einer der edelsten Bürger, Bonifacius Amerbach, bittern Kummer und sah sich, wenn auch die Execution nie eintrat, doch mehrere Jahre lang damit bedroht. In seinem Fall war es in der That Ausübung eines harten Gewissenszwanges.¹⁾ Wahrscheinlich hat Capito an ihn und seines Gleichen gedacht, als er in einem längern Vortrag vor der Synode von 1532 die Unanwendbarkeit des Bannes auf Leute abweichender Lehrmeinung bei sonst christlicher Gesinnung ausführlich erörterte.²⁾

Aber auch in entgegengesetzter Richtung war der Bann eine verfehlte Massregel: er konnte selbst in seinem ursprünglichen Sinn nicht wirksam durchgeführt werden. Ein Mal über das andere musste der Rat die bezüglichen Mandate erneuern. Man vernahm in der Synode von 1532 (22. December), dass die Bannherren auf dem Lande aus ihnen selbst das Gespött machten und sich selbst vor dem Volk hinstellten, als

¹⁾ Die ganze Verhandlung s. in meinem Amerbach S. 81 ff. und den zugehörigen Briefen.

²⁾ Kirchenbibliothek K. A. C. IV. 1. S. 169 — 170, Datum: 28. Mai 1532.

wären sie „Kalthansen“ (d. h. böswillige Angeber).¹⁾ Noch im Jahr 1538, als man am 23. Juli Synode hielt, musste man von Marx Bertschi, Pfarrer zu St. Leonhard, vernehmen: die Bannherren richten nichts aus; es wolle Niemand die rechte Einsetzung des Bannes verstehen und auch nicht in freundlicher Weise sich strafen (d. h. zurechtweisen) lassen. Die Bannherren würden „übel verdacht und verargwohnt“. Er verlangte daher vom Rat stärkern Schutz der Bannherren. So bestätigte auch Pfarrer Löw von Gelterchingen: die Bannbrüder auf dem Land übten den Bann nicht; sie erklärten: in der Stadt seien die Laster zweifach so arg, darum wollten sie keinen Unwillen auf sich laden u. s. w. Darauf hin und später wiederholt erneuerte der Rat seine früheren Beschlüsse: nach dreimaliger vergeblicher Warnung seien die Fehlbaren, in der Stadt durch die Bannherren, auf dem Land durch die Obervögte, den Herren Häuptern zu verzeigen, die sie vor Rat noch einmal warnen und eventuell zuletzt von den Bannherren sollten bannen lassen (1539, 19. Nov.). Zugleich aber wurde den Prädicanten eingeschärft, sie sollten nicht, wie bisher, strafwürdige Sachen „gleich uff den Cantzlen ausschreien, ein Oberkeit und gantze gmein verkleinern und unruwig machen, sondern solche Dinge zuerst den Häuptern zum Strafen und Abstellen anzeigen“. Darüber aber bricht nun gar der Antistes selbst, Oswald Myconius, in heftige Klagen aus, indem er seinem Freunde Capito das Herz ausschüttet (23. December 1539)²⁾: „strafwür-

¹⁾ Dies und das Folgende im Bande der Kirchenbibliothek C. IV. 1.

²⁾ Erkantnus den Synodum und Bann betreffend: *Antiq. Gernl.* I. S. 92—95; ebenso *Kirchenbibl. Beiträge zur Kirchengesch.* Basels I. № 35. — Der Brief des Myconius: *Variae antiquitatt. eccles.* Bas. tom. I. S. 27; Univ.-Bibl.

dige Laster dürfen nicht öffentlich getadelt werden; man soll sie den Häuptern anzeigen. Ist denn dies das Amt eines Predigers, der mit Worten, nicht mit Schlägen züchtigen soll? Der Pfarrer wird hintangesetzt: er muss den Bannherren das Mahnen überlassen, muss ihnen Anzeige machen, aber ihrer Beratung beizuwohnen ist ihm strenge untersagt. Ehebruch darf er nicht berühren, bis ihm der Fehlende vom Rat überwiesen ist: natürlich, damit doch die Bannherren nicht umsonst eingesetzt seien! Zu alledem haben wir nichts zu sagen. Soll eine solche Verachtung, und der Hass der darin steckt, Einem nicht den Gedanken ans Weggehen wecken? Doch Nein! Die Kirche ist mir zu lieb als dass ich sie verliesse. Wir wollen Christum lehren, in ihm die Gewissen ermuntern zu der uns geschenkten Gnade, den Lastern väterlich mit dem Worte steuern, da sie vom Unglauben herrühren, den Rat an seine Pflicht mahnen, so lange der Herr Kraft giebt. Das Andre wollen wir Gott befehlen.“

Als der Rat später nochmals seine Ordnung einschärfte (September 1542 — es geschah dann aufs neue 1553, 23. December), rechtfertigte er sich den Geistlichen gegenüber: „Und ist den Predicanten me zu guttem geschechen, das man die so dry malen gewarnet vor Rath fürstellen sollen. Dann mit solchem fürstellen wirt bezeugt, das der so nochmalen [d. i. nachmals] verbannet, mit willen und wüssen der Oberkeit in Bann gethan wirt; das mag dan steiff bleiben, so das geistlich vom Weltlichen gehandhabt wirt. Und ist doch der Bannordnung hiemit nütt genommen“. Allerdings nicht, aber die Geistlichen konnten sich doch mit Grund beklagen, dass sie von der weltlichen Behörde als Ankläger derjenigen angestellt wurden, die ihrer geistlichen Pflege befohlen waren. Wir sehen darin einen Eingriff des Staates in das Gebiet der Kirche. Dass die Obrigkeit

in einer noch vielfach sittenlosen Bürgerschaft — davon könnten aus den Synodalverhandlungen noch mancherlei Beispiele angeführt werden — gute Sitte zu fördern ernstlich bestrebt war, kann nur gebilligt werden. Aber wenn sie die Geistlichen zwang, ihr Polizeidienste zu thun, so war dies das Vermischen von zwei Gebieten des Lebens, welche scharf zu scheiden sind.

Der Mangel einer reinlichen Scheidung von Geistlichem und Weltlichem in der öffentlichen Verwaltung musste Missstimmung erzeugen zwischen Geistlichkeit und Rat; beide äusserten wiederholt Klagen gegen einander.¹⁾ So an der Synode von 1533 (12. Mai). Während wieder Marcus Bertschi die Geistlichkeit gegen das allgemeine Stadtgespräch in Schutz nahm „der Rath müsse der Pfaffen Knecht syn“, mussten die Pfarrer vom Rat mehrfachen Tadel vernehmen: wegen ihrer Kleidung, dass die Frauen Einiger zänkisch seien und kleiderprächtig, dass sie ihre Kinder schlecht erzögen, dass sie Männer und Frauen zu Bittgesuchen veranlassten und damit das Schwert der Obrigkeit gegen Uebelthäter hinderten; sie brachten die Landleute gegen die Stadtbürger auf und machten so diese gegen ihre Regierung rebellisch: die Städter seien schon an sich auflüpisch genug! — Umgekehrt wiederholt sich die Klage der Geistlichen gegen die Obrigkeit wegen der Besoldungen. Während Oekolampad 1530 (in der Rede über den Bann) noch erklärt hatte „parochis provisum est sat liberaliter“, hören wir jetzt von Myconius (1533) und von Grynaeus (1537): die Gehalte würden den Pfarrern nicht ordentlich ausbezahlt; es sei anstössig, dass der Pfarrer von seinen Untergebenen Geld ein-

¹⁾ Kirchhofer, Myconius S. 312 ff. hat darüber das Wichtigste zusammengestellt.

treiben müsse. Oefter auch wird die Verschleuderung der Kirchengüter getadelt. So von Bertschi (23. Juli 1538): denn aus den Kirchengütern seien Geistliche und Diacone zu erhalten und in den Schulen junge Leute aufzuziehen für das Predigtamt. — Und weiter fügt er bei: Im Pabstthum hätten die Geistlichen „von dem Pabst und allen seinen Gliedern“ grossen Schutz, Schirm und Rücken gehabt, seien geehrt und gefürchtet gewesen. Da man jetzt Orgel, Messe und anderes äussere Gepränge abgeschafft habe und das Predigtamt für das höchste gehalten werde, so sollten jetzt die Prediger in Ehren stehen. Sie seien aber in Verachtung gekommen wie auch das göttliche Wort selbst, das von der Obrigkeit nicht tapfer genug gehandhabt werde. Das sei ein Schaden auch für den Staat. — Wiederum antwortete der Rat auf solche Vorwürfe (3. Juli 1537): Wir weigern uns einer Zurechtsweisung als unvollkommene Menschen nicht. Aber die Geistlichen reden von ihren eigenen Fehlern kein Wort, und doch geben sie und ihre Familien zum Teil durch ihren Wandel der christlichen Gemeinde Aergermiss. Man hätte die Obrigkeit vorher von dem was man gegen sie zu klagen habe in Kenntniss setzen können statt so öffentlich zu handeln. —

Um solchen anstössigen Erörterungen in den Synoden den Riegel zu schieben, beschlossen auf den 19. Nov. 1539 beide Räte einhellig: Da in der Reformationssordnung die jährliche Abhaltung von Synoden mit gegenseitiger Sitten- und Lehrcensur verordnet worden, diese Ordnung aber dadurch verletzt worden sei, dass man zu Zeiten Sachen tractiert habe, „die für ein Oberkeit und nit für den Synodus gehört haben“, so sollten die Synodi künftig nach den Vorschriften der ersten Institution, wie sie auf den Rat Oekolampads eingerichtet worden, gehalten werden. Und nun wird genau die Form

der Synode vorgeschrieben, sowohl für die Einladung wie für die einzelnen Tractanden. Gleichzeitig wird auch der Kirchenrat oder die „Synodusherren“ abgeschafft und werden seine Functionen „den beiden Räthen als der ordenlichen Oberkeit und nit sondern Personen“ zugewiesen. Man hatte nämlich am 9. Sept. 1532, weil der Rat mit vielen Stadtgeschäften beladen sei, das „was die Geistlichkeit anrärt“ einer besondern Commission übertragen, in welcher nebst den 4 Pfarrherren der Stadt die Häupter, acht Ratsherren und 4 Bürger sassen.¹⁾

Die Verordnung gab dem Myconius (in dem oben citierten Brief an Capito, 23. Dec. 1539) wieder Anlass zu herben Klagen: „Sie wollen uns vorschreiben, wie wir die Synode abhalten sollen. . . . Wir sollen uns gegenseitig anklagen vor den Abgeordneten des Raths, die als Richter dasitzen werden; denn wenn sie alles angehört haben, können sie uns abtreten lassen oder nicht, wie sie wollen. Vor dem Urteil fürchten wir uns nicht, aber davor, dass sie dabei sitzen können, ohne durch den Eid zum Schweigen verpflichtet zu sein. — Sie berufen sich mit Unrecht auf Oekolampad. Und dazu sitzt noch die Universität, namentlich die theolog. Facultät dabei: sie wird auch als Richterin gegenwärtig sein“.

¹⁾) Kirchhofer, Myconius S. 326. Es scheint mir, dass die „Synodusherren“, deren Protokolle sich im Staatsarch. Kirchensachen A 9 finden, dieser Kirchenrat waren. Sie heissen auch „Verordnete der Kilchen“: sie beraten die Tractanden der Synode vor und führen ihre Beschlüsse aus. Ueber den grossen Kehraus, welcher über obige Dinge zwischen Geistlichen und Rat am 12. Juni und 9. Juli 1542 abgehalten wurde, s. liber Synodorum, Staatsarchiv, Kirchenacten C 3.

In solcher Stimmung befand sich die Geistlichkeit oder doch ein Teil derselben und namentlich ihr Antistes gegenüber dem Rate, als nun in den Jahren 1538 und 1539 ihre Stellung zur Universität geregelt werden sollte. Es erklärt sich so die Heftigkeit, mit der die nun darzustellenden Verhandlungen darüber geführt wurden. Die Geistlichkeit bekämpfte energisch die beiden Forderungen der Universität: 1. dass alle angestellten Geistlichen der Stadt als Glieder der Universität angehören und der theologischen Facultät in gewissen Beziehungen zu Gehorsam verpflichtet sein sollten; 2. dass nur solche, die einen academischen Grad, den Doctorgrad, besässen, den academischen Lehrstuhl besteigen dürften. Der Streit wurde beiderseits „mit Eifer und Nachdruck“ (Thommen 22) geführt. Thommen stellt denselben gut und, wie mir scheint, in der Hauptsache mit treffendem Urteil dar; doch bedauert er (S. 30) „die einzelnen Stadien des so interessanten Zwiespaltes nicht genauer verfolgen“ zu können, weil die „Ueberlieferung sprunghaft“ (S. 22) sei. In dieser Hinsicht glaube ich aus aufgefundenen Actenstücken und Briefen und teilweise genauerer Ausbeutung der ersten so viel ergänzend beibringen zu können, dass die ganze Verhandlung ein anschaulicheres Bild gewährt. Dabei lernen wir zugleich die Gründe der widersprechenden Geistlichkeit besser verstehen, als es nach den bisherigen Darstellungen möglich war. Es ist indessen kaum fruchtbar, den Controversen in all ihren Einzelheiten nachzugehen; ich will versuchen den Gang des Kampfes nach seiner Art und in seinen wichtigsten Entwicklungspuncten zu charakterisieren.

Unter dem Rectorat des oben genannten Hieronymus Artolph, eines Mediciners, der schon lange mit der Basler Universität bekannt und ungefähr Altersgenosse Amerbachs war, begehrte die Universität am 28. Juli 1538

eine Aenderung ihrer Statuten und erhielt vom Rat den Auftrag, ihre Wünsche schriftlich einzugeben. Es waren 6 Punkte, die sie verlangte. Was das Verlangen einer grösseren Selbständigkeit der innern Verwaltung betrifft, übergehe ich hier mit dem Hinweis auf Thommen, der darstellt, wie dies schliesslich gewährt wurde. Ueber das fruchtlose Begehren, dass ihr „ein jährliches Einkommen geschöpft“ würde, habe ich oben gesprochen. Die Gründung eines „Pädagogiums“ als Vorbereitungsanstalt und die Ordnung des niedern Schulwesens ist von Thommen und mir anderswo¹⁾ besprochen. Es bleiben also nur die zwei Artikel zu behandeln übrig, welche die Stellung der Geistlichkeit zur Universität und die Gradus betreffen.

Einig waren alle darin, dass die Universität von nun an einen streng confessionellen Charakter haben solle. Einen solchen trug ja auch der ganze Staat Basel, seitdem er für alle seine Angehörigen im Jahr 1534 ein bindendes Glaubensbekenntniss erlassen hatte, das auf allen Zünften beschworen wurde. Ja, der Staat betrachtete sich geradezu als die Kirche Christi in Basel und folglich die Hochschule als einen Teil dieser Kirche. Es war also nur folgerichtig, dass auch sie dem evangelischen Bekenntniss entsprechen sollte. Das wurde jetzt, auf Initiative der Deputaten hin, zum ersten Mal deutlich und bestimmt ausgesprochen als die erste Grundlage des ganzen Instituts, und es muss dies darum hier vorausgenommen werden, weil sonst alles Folgende unverständlich wäre.

Demnach bestimmt in den endgültigen Statuten der erste Paragraph (Thommen S. 326 f.) dies: „diewyl die

¹⁾ Geschichte des Gymnasiums in Basel (1889) S. 25 f.

hoche schul . . . nit das geringest glid der kylchen Christi, das dann niemandts weder in grosseren noch minderen faculteten zu ordenlichem leser angenommen [werde], er sye dann unserer religion und habe gemeinschafft mitt uns in dem nachtmal unseres herren Jesu Christi". Allen Lehrern aller Facultäten wird eingebunden nichts zu lehren das unsere heilige Religion verletzen könnte, sondern dass sie wie alle Christen schuldig seien „den Namen des Herrn zu heiligen, sein Reich zu erweitern und unsere Religion hoch zu commendieren und zu preisen“.

Der Einzige, von dem wir hiegegen eine Einwendung vernehmen, ist Bonifacius Amerbach. Aber nicht gegen den Grundsatz wendet er sich, nur gegen gar zu ängstliche Bestimmungen hinsichtlich der Rectorwahl. In einem Gutachten,¹⁾ das er als Mitglied der bald zu erwähnenden Regenz-Commission separat den Deputaten eingiebt, spricht er sich dahin aus, es sei nicht nöthig ausdrücklich zu sagen „wie en keiner, so dem wort gotz widerig, ein stimm haben oder zu einem Rector erkiesst soll werden“. Wir beteten alle als Christen Christum unsren Erlöser an und seien seinem heil. Wort anhängig: „demnoch alle, als ich hoff, begeren zu fürdren den frummen und abwenden den schaden, begeren selig zu werden“. Und wenn dennoch, was Gott verhüten möge, etliche unter den Wählern dem Wort Gottes zuwider sein sollten, so sei dafür die „Oberhand“ des Rates da. Und würde gar ein solcher Rector einmal gewählt, so habe er nicht so grosse, weitreichende oder langdauernde Gewalt, dass etwas Schädliches daraus entstehen könnte. Doch halte er für gut, dass bei der

¹⁾ Schedae Amerbach. 4^o.

Rectorwahl die Deputaten des Rates zugegen seien. — Man sieht, Amerbach fürchtet die Zanksucht seines Zeitalters um kleiner confessioneller Unterschiede willen. In den definitiven Statuten findet sich denn auch die Bestimmung nicht.

Ein weiterer von seiner Eingabe berührter Punkt sind die Gebühren bei den Doctorpromotionen, die er ermässigt und für Unvermögliche ganz beseitigt, nicht aber „wie von etlich vermeint würt“ überhaupt aufgehoben wünscht; das letztere dünke ihn „der Universität gar ein spott“: als ob man sonst keine Studenten bekäme.

Endlich mahnt er, bei Zeiten das Verhältniss zum Bischof, als dem Kanzler der Universität, zu ordnen wegen der Gültigkeit der Doctorpromotionen (s. Thommen S. 33).

Zwiespalt erhob sich also bloss über den zwei oben genannten Forderungen der Regenz. Es wurde verlangt, dass nicht nur die Professoren und Regenten und die Studierenden, sondern auch „die mit freien Künsten oder heiliger Schrift umgehen und sich daraus nähren“ — also alle in Basel angestellten Pfarrer und Diacone — der Universität Glieder sein und ihr gehorchen sollten, „damit ein jeder seiner Lehre Rechenschaft zu geben verbunden sei“.

Zweitens wird verlangt, dass jeder Lesende den Doctorgrad besitze oder, wenn er ihn noch nicht habe, ihn „zum förderlichsten empfahe“.

Die ersten, von den Deputaten am 28. Juli 1538 schriftlich begehrten Vorschläge hatte Gynaeus abgefasst.¹⁾ Es wurde von der Regenz ein Ausschuss

¹⁾ Das ergiebt sich aus dem Brief Capitos an den Universitätsausschuss vom 14. Oct. 1538 in den Acta des Universitäts-

ernannt, der mit den Deputaten verhandeln sollte. Diesen bildeten: Rector Hieron. Artolf, Karlstadt, Amerbach, Wissenburg, Nicolaus Brieffer als Decan des Petersstiftes.¹⁾ Gynaeus, der auch ernannt worden war „als der fürnembst“, entschuldigte sich „Arbeits halb“.²⁾ Der Ausschuss gab nun seinen abgeänderten Entwurf an die Deputaten ein, und diese stimmten ihm bei, vorbehaltlich der definitiven Redaction „in lauterer Form“. Unversehens stiessen Gynaeus und Myconius auf die ohne ihr Wissen eingegebenen Artikel, und da sie mit den zwei oben bezeichneten Punkten nicht einverstanden waren und sich durch das Vorgehen des Ausschusses hintergangen glaubten, erhoben sie lebhaften Widerspruch. Der Ausschuss erklärte sich bereit, „da diese Artikel viel Ursache hand“, mit den Deputaten darüber mündlich zu verhandeln.³⁾

Da man sich nicht einigen konnte, legte der Ausschuss seine Vorschläge den Strassburger Freunden Butzer und Capito vor. In deren Namen gab Capito am 14. October 1538 ein ziemlich ausführliches Gutachten ab, das uns vorliegt. Er sucht zunächst seine opponieren-

archivs: „recepistis leges et ordinationes a Gynaeo conscriptas“. Ebenso aus dem undatierten Brief Capitos an Bürgermeister Jac. Meyer (kurz vor den definitiven Statuten vom 26. Juli 1539): Univ. Bibl. variae antiquitatt. tom. I. S. 144 — 146. Hier wird erwähnt: „des Gynaei Ratschlag, so er vor eim Jor geben“.

¹⁾ Univ. Bibl. F. III. 41. Beiblatt zu S. 154; vgl. Capitos Brief vom 14. Oct. 1538.

²⁾ Dies und das Folgende geht hervor teils aus dem Schriftstück des Staatsarchivs: Erziehungsacten X. 1, 16. u. 17. Jahrh. Concepta pro instauranda Universitate 1538; es ist das bei den Verhandlungen gebrauchte und mit Notizen versehene Exemplar; teils aus dem oben genannten Brief Capitos an Bürgerm. Meyer.

³⁾ Zuschrift zu F. III. 41. S. 154, Beiblatt.

den Freunde zu entschuldigen, giebt ihnen auch in dem ersten Puncte fast völlig Recht. Er hofft die Parteien einigen zu können, da sie doch beide aufrichtig nur das allgemeine Beste wollten, und bei so grossen Männern nicht ein Hass werde Wurzel fassen können: der Gegensatz beruhe nur auf einem Missverständniss der Worte. Indessen nimmt er Partei für die Pfarrer, indem er vorschlägt: wer in freien Künsten oder auch in der heil. Schrift studiere, solle der Universität unterthan sein; „doch dwil pfarrer und helffer von der kilchen ein höhern und notwendigern befelch und so gar ein geschefftenigen dienst haben [hiezu macht Amerbach die spitzige, aber unbillige Randglosse: „septem horæ“, d. h. jeden Tag nur eine Predigt! als ob nicht noch viele andere Arbeit der Seelsorge den Pfarrern zur Last gefallen wäre], das sy nit mögen ordnungen und gebotten der Universität füglich nachkommen: so sollen sy den mandaten der Universität unverstrickt bliben“. Weil aber die Zuordnung zu der Universität den Sinn habe, dass die Jüngern im Studium sich noch weiter ausbildeten, so sollten die Kirchenbehörden die Diacone zum Anhören von Vorlesungen anhalten, die zugleich verhüten könnten, dass der Kirchendienst darüber Schaden leide.

Auch in der Frage des theologischen Doctorgrades will er den Myconius und Gynaeus nicht missverstanden wissen. Sie seien dagegen, weil sie sähen, wie grosser Missbrauch damit getrieben werde, dass man oft Ungelehrte damit ausstatte; sodann seien sie auch principiell dagegen; bis jetzt galten die Universitäten als eine der Kirche fremde Anstalt, ein Profanus darf und kann einem Geistlichen nichts zugeben, das kann nur die Kirche. Freilich teilt Capito diese Meinung nicht: er will sie nur als eine aus dem Grund der Frömmig-

keit entspringende vor Verunglimpfung schützen. Capito sieht die Universitäten mit der Mehrheit zu Basel als „einen ehrenvollen Teil der Kirche“ an. Die Kirche hat ein Amt für das Volk, ein Amt für die studierende Jugend, und über beide Aemter ist sie selbst die Herrin. Sie kann also durch ihre Diener, die Lehrer der Jugend, auch Grade austeiln als Zeugnisse über Gesinnung, Sitten und Gelehrsamkeit. Nun sind aber solche Auszeichnungen nöthig als Sporn zum Fleiss, wenn die Universitäten besucht sein sollen.¹⁾ Er schlägt nun zur Ausgleichung der Ansichten vor: der Prüfung eines Theologen sollen alle Pfarrer der Stadt (d. h. Hauptpfarrer), als Glieder der Facultät [offenbar nur im weitern Sinn], beiwohnen, denn es handelt sich dabei nicht nur um eine Prüfung der Gelehrsamkeit, sondern des sittlichen Characters, worin die Pfarrer Kenntniss und Erfahrung haben. Was sodann die Personen des Grynaeus und Myconius betrifft, so rät er, dem erstern durch eine feierliche Action vor der Regenz das Amt des Professors der Theologie, vielleicht auch das eines Decanus perpetuus zu übertragen, so dass er als theologischer Doctor gälte, und auch dem Myconius möge man als einem wahrhaftigen Bischof und als einem frommen Mann und Freund der Wissenschaften honoris causa den Doctor geben.

Zum Schluss legt Capito die Unentbehrlichkeit der Basler Universität für die Protestantenten der Commission warm ans Herz: wir haben nur die Universität Witten-

¹⁾ Ueber die Frage „ob das Doctorat unter den Christen möge geduldet werden“ hat Capito ein übermässig ausführliches Gutachten abgegeben. Es trägt kein Datum, gehört aber wohl in diese Zeit. Staatsarchiv Kirchenacten B. 1: 14 Blätter in-fol. wo von 20 $\frac{1}{2}$ Seiten beschrieben.

berg, und die ist weit entfernt; wenn es dort eine Wendung gäbe, so müssten wir alle Studierenden zu euch schicken. Denn Tübingen hat keinen Kanzler [?] und kann daher keine Gradus erteilen; Marburg hat für Theologen keine Privilegia. Wir in Strassburg (die Universität wurde erst später errichtet) haben weder Raum noch Leute zu einer Universität. Euer Ort hat Ansehen. Eine Universität ist ein edles Gottesgeschenk. Und seid nur gewiss: das, dass ihr Schweizer oder dass ihr Evangelische seid, wird die Studenten nicht von eurer Stadt abwendig machen; schicken doch selbst zu uns, die wir nichts sind, die Feinde ihre Söhne. —

Man sieht: Capito und Bucer vertreten viel mehr die Sache der beiden Oppositionellen als die der Mehrheit. Aber die Parteien in Basel wurden nur leidenschaftlicher. Ein Brief Artolphs¹⁾ an den eben in Neuenburg weilenden Amerbach vom Anfang December 1538 klagt heftig über einige Theologen: sie werden es noch zum Verfall der Wissenschaften bringen; öffentlich und privatum toben sie gegen die Doctoren und Magister, erregen das Volk und den Rat gegen die, welche um die Gradus sich bewerben, und verdrehen dabei das heilige Gesetz Christi. Ich selbst bin bei ihnen verschrien, weil ich die Artikel aufgesetzt habe: ich sei es, der den still errichteten Bau der Kirche zerstöre. Die Kirche — das heisst einige Pfäfflein — dürfe nicht dem Staat untergeordnet werden. Ja, aber dass alle Studierenden der Kirche, d. h. dem Myconius und Gynaeus und ihrer Tyrannei, untergeordnet werden, das wollen sie vom Rat als Beschluss erwirken, und im Rat beanspruchen sie als ihr Recht die oberste Stelle, von

¹⁾ Epist. virorum erudit. saec. XVI, tom. I, S. 2.

ihnen soll das Heil des ganzen Gemeinwesens abhangen. Sie werden noch durch die Aufhebung aller Ordnungen der Facultäten die Immunitäten der Academie und ihre Gesetze beseitigen und die Grade, als papistische Cärimonien, werden abgeschafft werden. So wird's kommen! Hilf du uns mit deiner Klugheit! —

Und weiter¹⁾ berichtet Artolph wiederum an Amerbach über einen ärgerlichen Auftritt am 1. Januar 1539. „Mehr als eine Stunde sprachen Gynaeus und Myconius vor dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister Theodor Brand und den Deputaten über ihre Sache. Und als gelegentlich vom Brief Capitos die Rede war [es ist der vom 14. October 1538 gemeint], verlangte der Ratschreiber von mir zudringlich die Herausgabe desselben. Doch ich weigerte mich, ohne Vorwissen der Decane und in deiner Abwesenheit dies zu thun, ja selbst nur den Inhalt anzugeben“.

So hatte man also auch auf der Seite der Majorität die leidenschaftslose Ruhe verlassen.

Inzwischen brachte die Universität in der Regenzsitzung vom 1. März 1539 ihre früheren Wünsche zum einstimmigen Beschluss, gegen den nur Gynaeus protestierte.²⁾ Und die Deputaten formulierten ihren Gesetzesvorschlag und legten ihn am 12. April 1539 dem Regenz-Ausschuss vor. Sie trugen dabei den Begehren der Refractanten und den Vorschlägen Capitos einige Rechnung. Die Geistlichen sollen allerdings der theologischen Facultät angehören und dem von ihnen gewählten Decan gehorchen „in allen göttlichen und

¹⁾ a. a. O. S. 3.

²⁾ S. oben S. 461 not. 2: Gynæus nonnullos articulos obmutilare nitebatur, hanc suæ mentis intentionem solus servare et pedem figere etiam tum protestatione tali quali: so notiert der Notar.

zimblichen dingen, besonders was do trifft die studia und gottläige übungen“ — aber: „sonst wollen wir, das alle kilchendiener der übrigen hendel der Universität, so ir regierung, zitlich gut oder ussere ding belangen, exempt sin sollen“. Auch können die Helfer durch die Pfarrer beurlaubt werden, wenn sie durch ihren Kirchendienst verhindert sind. — Zweitens wird nun auch die Verpflichtung der Lesenden zu sofortiger Annahme des Doctorgrades unterlassen.¹⁾

Allein der Entwurf der Deputaten wurde von dem Ausschuss in einigen Punkten beanstandet und zurückgewiesen, und zwar waren es eben diese Zugeständnisse an die Geistlichen (nicht die Mitwirkung von Rat und Deputaten bei Professorwahlen, wie Thommen S. 23 f. meint), welche Anstoss erregten. Man erkennt dies aus einer genaueren Vergleichung des erneuerten Deputaten-Entwurfs (= Thommen 325 f. in den Anmerkungen), der nun wieder mehr den Wünschen der Universität sich anschloss und z. B. von allen Ordinariis unverzügliche Annahme der Gradus forderte mit dem offenbar gegen Gynaeus und Myconius gerichteten Zusatz „das alle ordnungen, so nit wider Gott und syn heylig wort strebend, wol mögend zu Gottes eere und heyligung sines namens geprucht werden“ (Th. S. 330, § 15). Der Entwurf trägt den Titel: „Wie die hoche Schuol der Statt Basel christenlich angericht und erhalten werden soll“ und ist vom Stadtschreiber Heinrich Ryhener unterzeichnet: Mense Aprili anno 1539.

¹⁾ Thommen hat übersehen, dass unter den von ihm S. 325 genannten Actenstücken R II A (jetzt Erziehungsacten X. 1.) zwei — es sind die mit der auf S. 23 not. 4 citierten Bemerkung — eine abweichende, frühere Fassung des Entwurfs darstellen. Auch findet die Verhandlung nicht vor Rath statt.

Doch die Gegenpartei gab sich noch nicht überwunden. Antistes Myconius liess im Mai 1539¹⁾) die Pfarrhelfer sich versammeln und legte ihnen die Artikel zur Beratung vor. Die Diacone beschlossen nun folgendes, offenbar unter dem Einfluss ihres Oberhirten. Die Hochschule soll in christlichen Städten unter beiden Regimenten, dem geistlichen wie dem weltlichen stehen: „unter dem geistlichen: christenlicher leer und der seelen — unter dem weltlichen: ires überigen wesens halb, usgenommen was zum leeren dienet gemeiner künsten“. Es zieme sich aus keinerlei Ursach, „dass das Geistliche etwas gehorsame uss huldung oder Eydespflicht, dem Rector der Universität mit zwang verbunden sy oder sin sol“. Es sei unschicklich, dass diejenigen, welche über die Gewissen wachten und in der Praktik der Theologie, nicht im Lernen stünden, als: Bischoff oder Seelsorger, Pfarrherren und Diacone, „für und für als Schüler der künsten und Elementen der Theologie sollend geachtet werden“. — So gezieme sich auch wenig „Rechnung der leer, so von der Kanzel beschicht, der hohen Schule zu geben — das sei Sache der Aeltesten der Kirche [damit ist gemeint der damals noch bestehende Kirchenrat vgl. oben S. 456]. Zu ihrer Ausbildung mögen die Diener Lectionen und andere gute Uebungen, die zu ihrem Amt dienlich, an der Universität hören, aber ohne Verpflichtung dazu. Sie sollten darum auch, damit eine rechte Concordia zwischen ihnen und der Universität bestehe, die künst und studia, nit allein christenliche sonder auch heidnische, sunders und öffentlich loben, prysen und fürdern

1) Deputatenacten NN 4, jetzt im Carton: Erziehungsacten X.
1. Darüber: illi articuli a D. Miconio mihi fuere dati, ut in hunc modum concuteretur concordia, anno 1539 Mense Maio.

nach allem vermögen. — Was die Grade betreffe, so möge die Universität „fürfaren“, doch so dass dieselben „fry und ungezwungen syend“. Man möge bedenken, dass „das Doctorat der Kilchen von nieman dann vom h. Geist durch die kilch soll und mag gegeben werden. Wenn Einer auch Dr einer Universität sei, so sei er dorum noch nicht Dr der Kilchen, wofern diese ihn nicht von Neuem wähle: so stehe die Probe nicht in irgend einem Examen, sondern in seiner Erfahrung göttlicher Künst, Geschicklichkeit im Predigen und frommem Leben“.

Da man also sich untereinander nicht zu einigen vermochte, so rief man nochmals fremde Vermittler an. Bürgermeister Jacob Meyer schrieb in diesem Sinne an Butzer und Capito und letzterer antwortet am 29. Mai in grosser Teilnahme.¹⁾ „Wir sind — heisst es da — der Spaltung zwischen unsren lieben Brüdern und der Universität von Herzen erschrocken und wissen nit anders, dann dass es wider die Kilch und euer Stadt und Land, wo der Kilchen Diener von der Universität abgerissen würden; dann das wirt Unrath bringen, welchen ihr selbs haben zu bedenken“. — Sie möchten allen möglichen Fleiss anwenden, „dass ein corpus sig die kilchen diener und universität“. — „sunst wirt die Universität gar heidnisch werden, ewige Feindschaft bliben, und ohngezwifelter Abfall by der Kilchen entston“. — Auch Butzer fügt in einer kurzen Nachschrift einige Worte desselben Inhaltes bei: wenn der Schul- vom Kirchendienst gerissen würde, so wäre es ein unendlicher Schaden für die Kirche, und die Schule [d. h. Universität] würde entweder „zergohn“ oder eine ewige Feindin

¹⁾ Univ. Bibl. variae antiquitatt. I. S. 140—141.

der Kirche werden. „Ach, dass Lehre und Praktik der Theologie recht bei einander erhalten werde“. Indessen, so meint er, könne die Einigung nicht geschehen, wenn nicht die Diener des Worts in der Universität die Oberhand hätten. „Der Kirchendienst dürfe nichts fahren lassen das Christo zu behalten ist und behalten werden kann“. Butzer schrieb auch selber an Grynæus. Die Strassburger erinnern an die Mängel beider Parteien; mahnen darum zur Geduld, verlangen aber eine persönliche Unterredung, weil sich die Vereinigung schriftlich nicht machen lasse.

Unterdessen, so scheint es, legten sich die beiden Parteien zu Basel ihre Gründe vor in zwei ausführlichen Streitschriften. Die Schriftstücke sind von Ochs, Kirchhofer, Hagenbach, zuletzt auch von Thommen behandelt,¹⁾ so dass ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Das der Opponenten ist unterzeichnet: Myconius, Marcus et cæteri concionatores urbis Basileæ, patrocinante Grynæo. Diese von Amerbach beigeschriebenen Worte, sowie eine Erwähnung des Myconius im Texte, legen mir die Vermuthung nahe, dass nicht Myconius der Verfasser ist, wie man allgemein annimmt, sondern Grynæus. Es wird hier, nicht ohne Heftigkeit und Argwohn gegen die geheimen Absichten der Gegner, die Unterordnung der Diener des Wortes unter die Universität bekämpft, in einer etwas scholastisch steifen Form, aber doch nicht mit „in vollem Verstande des

¹⁾ Ochs, VI, 143 f. Kirchhofer, Myconius S. 319 f. Hagenbach, Myconius S. 344. Thommen, S. 28. — Die Schriftstücke: Antiquitatt. Gernlerian. I. S. 175—178. Es sind Abschriften. Sie fallen in die Zeit der Verhandlungen über den Entwurf der Deputaten, wie aus dem Anfang von Amerbachs Schrift hervorgeht, also jedenfalls vor 26. Juli 1539.

Wortes erbärmlichen Gründen“, wie es Herrn Peter Ochs erscheint (VI, 143). Was der Verfasser ausführt über den Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Weisheit („*divina und humana philosophia*“), zwischen dem Beruf des Seelsorgers und des Gelehrten ist im Wesentlichen biblisch begründet und thatsächlich wahr; und es war doch eine offbare Unziemlichkeit, angestellte Pfarrer auf die Schulbank zu nöthigen, was nach dem Wortlaut des Gesetzes lebenslänglich geschehen konnte. Gegen solchen gesetzlichen Zwang sträubt sich der Verfasser mit Recht, wie auch gegen eine förmliche Censur des theologischen Decans über die Pfarrer. Nun aber kommt er zu dem überstiegenen Schluss: wenn ein Staat wirklich das Reich Christi darstellen will, so muss die Kirche die Professuren anordnen, die Professoren erwählen, jeden seines Amtes ermahnen, kurz: alles sich unterordnen. — Offenbar verwechselt der Verfasser „das Reich Gottes das inwendig in uns sein soll“ mit der äussern Gestalt der Kirche. Und der Grund dieser Verwechslung liegt wohl positiv in seinem ernstlichen Verlangen das Recht des geistlichen Princips zu verfechten, negativ aber darin, dass dem damaligen Staate eine zweckmässige äussere Organisation der Kirche fehlte. Ja, statt den schon dafür vorhandenen Ansatz sich ausbilden zu lassen, beseitigte man bald darauf den Kirchenrat und liess alles in den staatlichen Ordnungen aufgehen. Dieser Cäsaropapismus hatte allerdings mit der Reformation, mit dem obrigkeitlich befohlenen Glaubensbekenntniss begonnen und bildete sich nun einseitig weiter aus. Hier muss ich dem Urteil Thommens beipflichten: das Verhältniss zwischen Kirche und Staat musste in seinen Grundlagen anders geordnet werden, wenn die Ideen des Grynaeus und Myconius

hätten verwirklicht werden sollen. Allein dazu war damals noch nicht die Zeit: man musste noch einer Absonderung der Geistlichkeit als eines besondern, privilegierten Standes wehren. Sind wir doch bis heutzutage, wo der Zwiespalt zwischen dem religionslosen Rechtsstaat und der Kirche viel schreiender ist als damals, noch nicht im Stande gewesen eine befriedigende gesetzliche Lösung zu finden.

Diesem unhaltbaren Standpunkt der Geistlichen gegenüber hatte der Vertheidiger des Deputaten-Entwurfes gewonnenes Spiel. Es war zudem ein im Worte viel schlagfertigerer Gegner: Bonifacius Amerbach. Einen ganz befriedigenden Eindruck macht uns aber auch seine Schrift nicht: mit kalter Ruhe wirft er den Gegnern unchristliche Auflehnung gegen die Obrigkeit, böswillige Schmähung, ungeistliche Missdeutung klarer Gesetzesworte vor. Im weitern weiss er aber die Frage auch nüchtern nach ihren praktisch unbedenklichen Consequenzen zu klären und dringt tiefer als alle Andern, die darüber sprachen, auf den Grund, wenn er den Begriff der Kirche in evangelischem Sinne untersucht und findet: die Kirche ist nicht eine Anstalt der Geistlichen — das ist die Meinung des Pabstes und seiner Genossen — sondern sie ist die Vereinigung aller wahrhaft an Christum Gläubigen; wenn nun der Staat Basel mit Recht die baslerische Kirche heisst, so gehört die Universität, speciell die theologische Facultät auch dazu. Und da unser Staat keine andere Organisation hat, in welche das geistliche Amt eingeordnet werden kann, wie andere Berufsarten in die Zünfte, so gehören die Geistlichen in die theologische Facultät. Wir sind weit davon entfernt zu leugnen, dass in allen guten Dingen, zumal in den Wissenschaften, die Leitung des heiligen Geistes nöthig sei: aber wie hindert daran die Teil-

nahme an der theologischen Facultät? Luther selbst, der unermüdliche Diener des Wortes, steht ja zu Wittenberg an der Spitze der theologischen Facultät, mit den andern Kirchendienern daselbst! —

So die Streitschriften. Es ist kein Zweifel, dass Amerbach in allen Punkten dem Gegner überlegen, wenn auch nicht überall billig gegen ihn ist. Auf Capito's Wunsch liess man nun die beiden Strassburger nach Basel bescheiden, weil man schon wiederholt erfahren hatte, wie geschickt Butzer und Capito (so zu Bern und Wittenberg) im Schlichten von Gegensätzen durch ihr persönliches Erscheinen gewirkt hatten. Sie erschienen. Ueber die ersten Verhandlungen berichtet wiederum Capito an Alt-Bürgermeister Jacob Meyer¹⁾ (unterdess war Adalberg Meyer als Bürgermeister auf ihn gefolgt). Die Vermittler haben zuerst mit dem Regenzausschuss gesprochen, eine gemeinsame Unterredung mit Gynaecus und Myconius veranlasst, haben eine Vereinigung im Haus des Gynaecus gehabt, Capito hat schon Bernhard Meyer und den Stadtschreiber besucht. Aber der Erfolg dieser ersten Schritte ist niederschlagend. Gynaecus beklagt sich, er sei vom Ausschuss rücksichtslos behandelt worden, da man seine Vorschläge unbeachtet liess, ihm die gegnerischen Vorschläge vorenthielt etc. Hinwiederum beschwerte sich Dr Amerbach hoch, dass seine wohlgemeinte Thätigkeit übel aufgenommen worden sei und wiederholte oft die Worte: „haben wir unrecht und übel gehandelt in unsren artikeln, so weiss gott, das wir's nit mit geferden geton, sonder nit besser verston“.

¹⁾ Der lange Brief Capito's an Altbürgerm. Meyer ist auf der Univ. Bibl. variae antiquit. tom. I. S. 144—146; vgl. oben S. 461.

Der Ausschuss erklärte, es sei durchaus nicht seine Absicht die Kirche geringer zu machen, sondern vielmehr höher zu bringen, denn es sei unleugbar, dass man Leute bedürfe und die Helfer nicht studierten; sie sollten nicht als Partei, sondern als Glieder der Kirche gehalten werden. Aber da die Universität „ein Stuck der kilchen“ sei, so habe sie die Aufgabe zu sehen „dass die Leer recht gehe“. Auf den Einwurf, dass sie in ihrer eigenen Regenz Leute hätten“ die nit mit der kilchen stympten, und auch Glareanum hätten begehrt zuo in zu bringen: wurde erwidert, das sei eben ihre eigene Klage, und um solches künftig zu verhüten, hätten sie zum Teil die Statuten gesetzt. Mit Glarean solle man verhandeln, ob er sich werde „der Reformation genoss machen“: wo nicht, so wäre keiner, der sein begehrte“.¹⁾

Die erste Unterredung war ohne Erfolg; denn Capito berichtet: „uff's letst, als wir sie gern in fründtlichen verstandt bracht hetten, wart beider gemüt ie ungeschlachter“. Man erreichte nur das Versprechen, dass die beiden Parteien einander gutwillig anhören wollten; die Vermittler sollten den Deputaten ein schriftliches Gutachten einschicken. Das verspricht nun Capito, doch würden sie die Antwort stellen, „mehr wie sie Grynaeus und Myconius leiden möchten, dan wie wir's von Herzen begehrten, dwil sie in solcher Anfechtung sein“: sie seien zu weit gegangen, seien zu argwöhnisch und deuteten das Vorhaben Anderer übel aus. Dem Bürger-

¹⁾ So habe auch Dr Albanus, sagt Capito am Schluss, einen Brief an den Bischof von Salzburg (?) geschrieben, worin er „des Pabst's Religion die reine Religion nenne“; der Brief wird darum, von Myconius verdeutscht, dem Bürgermeister zur Einsicht empfohlen.

meister legt er, wie früher schon, die Wichtigkeit der Universität für oberdeutsche Lande und für Basel ans Herz und bittet, beiden Teilen vorzuhalten, „wie hoch sie sich beschweren und verunglimpfen, auch ursach geben, das die studia und die kilche beraubet werden“. Myconius und Gynaeus, so urteilt er, „sint fromm lüt, haben aber ihren Fehl und Unerfarung“.¹⁾

Die Vermittler wünschten, dass man sie einige Zeit in Basel bleiben liesse, da sie doch noch etwas auszurichten und den Gynaeus zur Annahme des Doctorgrades zu überreden hofften. Das geschah denn auch. Kirchhofer meldet in seinem Leben des Myconius (S. 321), dass sie 16 Tage in Basel zubrachten, die Parteien zu hören und die Einigkeit zu befördern. Doch trieb sie die Pest wieder weg, bevor ein Entschluss gefasst war. Auf der Heimreise, von Breisach aus, schreibt am 23. Juli 1539 wiederum Capito an Meyer einen Brief, der das Resultat der Bemühungen summiert und zugleich für die freundliche Ueberredungsgabe des Mannes ein schönes Zeugniss ablegt (s. Beilage № 2).²⁾

Doch jetzt war genug verhandelt, man musste zum Beschluss kommen. Und somit wurden die neuen Universitätsstatuten vom Bürgermeister Adalberg Meyer im Namen des Rates erlassen am 26. Juli 1539. Sie sind bei Thommen (S. 328 ff) gedruckt und erweisen, dass in der Hauptsache die Vorschläge der Regenz angenommen wurden. Nur in der Redaction zeigen sie insofern eine Berücksichtigung der Minderheit, als die anstössigen

¹⁾ Zwei ähnliche Urteile Capito's über Myconius „harten Kopf“ und seine Unerfahrenheit in der Lenkung kirchlicher Dinge siehe zu einem andern Anlass im Juli 1535, in meinem Amerbach S. 307 Anm. und S. 308.

²⁾ Variae antiq. tom. I. S. 142—143.

Bestimmungen motiviert werden, als im Interesse der Kirche selbst gegeben.

In einem Rückblick auf die mühevollen und bemühenden Streitigkeiten schreibt Butzer an Amerbach,¹⁾ am 8. August 1539: Wir haben aus einem Schreiben und aus der Erzählung des Myconius vernommen, dass durch die Autorität des Rates eure neuen Universitätsstatuten nun gegeben seien. Wir können nur bedauern, dass ihr euch nicht selbst einigen und dem Rat einen gemeinsamen Beschluss vorlegen konntet; denn es wäre sicherlich eure Sache gewesen, hierin denjenigen voranzugehen, die über eine Gelehrtensache aus sich selber nicht urteilen können. Ihr nehmt jetzt wohl beide Teile den Ratsbeschluss an, aber ihr werdet ihn nicht mit dem gleichen Eifer durchführen wie ihr euer eigenes Gutfinden würdet durchgeführt haben. — „Hätten doch alle so wie du, Billigkeit bewiesen und ihre eigenen Wünsche dem allgemeinen Nutzen untergeordnet, wie wir es in deinen lichtvollen Argumenten erfahren haben“. — „Wir können nichts thun als mit Briefen alle ermahnen, sie möchten hierin den wahrhaften Vortheil der Kirche Christi im Auge haben und weise verfolgen. Was aber du in deiner Treue bis jetzt der Vaterstadt herrliches geleistet hast, das mögest du nicht mindern um der Fehler Anderer willen“.

Wie Butzer vorraussah: das Streiten hatte noch kein Ende. Doch will ich hier nicht wiederholen, was Kirchhofer von dem unheilvollen Schelten und Lästern Karlstadts und wohl auch des Myconius (den er als viel zu milde schildert) im Privatverkehr und in Predigten erzählt und andeutet.²⁾

¹⁾ Epist. viror. erudit. sæc. XVI. tom. I. S. 87. 88.

²⁾ S. 322 ff.

Am 7. October liess der Rat eine Erkanntniss ausgehen, die bei Ochs VI. 145 f. wörtlich mitgeteilt ist.. Bürgermeister Adalberg Meyer hielt dieselbe den vor versammelten Rat berufenen Pfarrern und Diaconen feierlich vor und nahm ihnen das Versprechen ab, laut ihres Uebereinkommens mit der Universität sich der Ordnung vom 26. Juli zu unterziehen. Hiebei mussten die Geistlichen sich von ihrer Obrigkeit eine förmliche Busspredigt gefallen lassen: sie sollten allen Neid und Hass unter einander abstellen und einander lieben, wie sie auch ihren Zuhörern täglich predigten und sie lehrten. Wo nicht, so werde der Rat gegen den Schuldigen „dermassen ein Insehens thun, dass derselbe wollte, er hätte es unterlassen“.¹⁾)

Somit waren die Geistlichen unter die theologische Facultät gestellt. Sie erscheinen demnach, laut den Notizen Amerbachs zu seinem Rectoratsjahr 1540, in der Versammlung der Universität und erhalten dort die Reihenfolge, die sie in der Synode einnehmen. Disputationen abzuhalten wurde Myconius, Bertschi und einigen Andern erlassen, doch wurde ihnen der Besuch derselben, wenn es ihnen möglich, anempfohlen: „das werde ihnen wohl anstehen, die Jungen anreizen und in den Studiis lustig machen“.

Zur Annahme der Doctorwürde waren aber die ältern Theologen nicht mehr zu bewegen, ausgenommen Wissenburg, der im Jahre 1540, also seinem 45sten Lebensjahre, unter Karlstadt sich den Ceremonien unterzog. Myconius und Gynaeus, welche dem Gebrauch principiellen Widerstand entgegengesetzt hatten, blieben fest. Für jenen soll man ein besonderes Katheder errich-

¹⁾) Schwarzes Buch S. 57 = Erziehungsacten X. I.

tet haben, das noch später Cathedra Myconii hiess¹⁾; Grynæus musste sich noch längere Zeit wider diese einem wissenschaftlich so bewährten Manne gegenüber unbegreifliche Zumuthung wehren. Er dachte an das Weggehen von Basel nach Tübingen, wo man ihn willig aufgenommen hätte. „Ich hoffe doch, schrieb er an Capito, dass ich auch ohne Doctor zu heissen, einigermassen etwas gelte bei guten und gelehrten Männern, die ich so eifrig liebte und verehrte“.²⁾ Er trug seine Sache nochmals dem Rate weitläufig vor. In der Cерemonie fand er etwas päpstliches, der heiligen Schrift Widersprechendes, wo es nur eine Handauflegung gab. Capito rät darum vermittelnd seinem Freunde Amerbach an, man möge in letzterer Weise verfahren, unbeschadet des neuen Gesetzes, das er selbst billigt. Aber wiewohl Amerbach sich dazu bereit erklärt, scheint doch Grynæus nicht nachgegeben zu haben, so dass Capito noch am 27. April 1540 erwidert: „es ist etwas klägliches, wenn man sich einmal im Streit zu weit ereifert hat; ihr habt nun reichlich nachgegeben, aber der Mensch hat sich jetzt einmal in seine Gedanken verrannt“.³⁾ Wir fragen uns freilich in diesem Fall, welche der beiden Parteien der letztere Vorwurf mehr treffe; auch die Universitätspartei scheint vergessen zu haben, dass man sachliche Interessen über Formfragen zu setzen hat. Der Streitpunkt wurde übrigens nur zu bald gegen-

¹⁾ So Hagenbach S. 343, nach Athenæ Rauricæ S. 68.

²⁾ So in einem Briefe, der kurz vor die Ratserkanntniss vom 19. November 1539 fällt: variæ antiq. I. S. 43.

³⁾ Epist. viror. erudit. sœc. XVI tom. I. S. 103. Capito an Bonif. Amerb. 19. April 1540; S. 105. Capito an denselben, 27. April 1540.

standslos, da Gynaeus schon am 1. August 1541 an der Pest starb.

Ein Rückblick auf den Gang der ganzen Streitigkeit wird uns sagen, dass es sich hier nicht, wie man wiederholt gemeint hat, um einen „damals ganz Basel erregenden Gegensatz einer humanistischen und einer kirchlichen Richtung“ handelte. (Er b kam in Herzogs Realencyclop. und Heppe in der Allg. Deutsch. Biogr., unter „Karlstadt“ und „Andreas Bodenstein“.) Denn unkirchlich waren Rat und Amerbach ebensowenig, als Gynaeus und Myconius für Feinde des Humanismus gelten können. Vielmehr tritt hier in den beiden letztern eine religiös-kirchliche Richtung hervor, die wir schon an ihrem Freund und Vorgänger, dem Baslerischen Reformator Oekolampad, bemerken: ein Zug zur Askese und zum Puritanerthum, mit welchem der durch Amerbach und seine Universitätsfreunde vertretene freiere bürgerliche Geist in Widerstreit geraten musste. Dass aber auch dieser ein christlicher sein wollte und war, dürfte schon der Charakter des frommen Bürgermeisters Jacob Meyer verbürgen.

Beilage 1.

Amerbachs Gutachten über Wiederherstellung der Universität.

Antiquitates Gernlerianae, tom. I. S. 192.

Uff Margarethae aº 1535 sub Amerbachii
Rectoratu.

Fürsichtig Ersam Wys günstig lieb herren. Als
Euer Ehrsam Wisheit in kurtz verruckten tagen günstig-